

**Verein der Ehemaligen und Förderer  
der Post-Graduierten Studiengänge der  
European Business School Executive Education im Bereich Private Finance und  
Wealth Management und der ebs FINANZAKADEMIE e. V., finanzeps e. V.**

**SATZUNG**

vom 17. November 1995  
(in der geänderten Fassung vom 6. Mai 2010)

**§ 1 Vereinsname**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Ehemaligen und Förderer der Post-Graduierten Studiengänge der European Business School Executive Education im Bereich Private Finance und Wealth Management und der ebs FINANZAKADEMIE e. V., finanzeps e. V.“.

Der Name wird zu „finanzeps e. V.“ abgekürzt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 65375 Oestrich-Winkel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Diese Zwecke sind im wesentlichen folgende:

- Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung in der Finanzwirtschaft, insbesondere in der Banken-, Immobilien- und Versicherungswirtschaft;
- Förderung der Studiengänge der European Business School Executive Education im Bereich Private Finance und Wealth Management und der ebs FINANZAKADEMIE, u.a. durch den Aufbau eines Netzwerkes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Beschäftigung eines Vereinsmitgliedes als Geschäftsführer des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Näheres über den Ersatz von Aufwendungen regeln die Geschäftsordnungen des Vorstandes und die der regionalen Arbeitskreise (für beide Aspekte gilt § 8, Abs. 2).

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die Postgraduierten-Studiengänge der European Business School Executive Education im Bereich Private Finance und Wealth Management oder der ebs FINANZAKADEMIE erfolgreich absolviert hat.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt, der hierüber entscheidet.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitgliedes rechtfertigen würden (s. § 4, Abs. 4).

- (2) Personen, Unternehmen und Institutionen können vom Vorstand auf Antrag als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- (3) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Studiengänge der European Business School Executive Education im Bereich Private Finance und Wealth Management, der ebs FINANZAKADEMIE oder um diesen Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Ansehen oder den Zwecken des Vereines oder der Studiengänge der European Business School Executive Education im Bereich Private Finance und Wealth Management sowie der ebs FINANZAKADEMIE schadet. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens zehn Mitgliedern beantragt werden.

Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann vom betreffenden Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Beschlusses wirksam, es sei denn, das betroffene Mitglied legt fristgemäß Berufung ein. In diesem Falle ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung des fälligen Jahresbeitrages nicht berührt.

#### **§ 5 Mitgliederpflichten**

- (1) Die Mitglieder des Vereines bemühen sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was seinen Zwecken schadet.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und wird vom Verein mittels Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zahlen den Beitrag anteilmäßig für den Zeitraum des Eintrittsmonats bis zum Jahresende. Der Beitrag ist sofort fällig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrages von ordentlichen Mitgliedern. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass des Jahresbeitrages gewähren. Über die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20 % innerhalb eines Kalenderjahres steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, daneben gibt es die regionalen Arbeitskreise.
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch ausschließlich der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EURO 1.000,00 belasten, der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem 1. Beisitzer,
- dem 2. Beisitzer und
- dem 3. Beisitzer.

(2) Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EURO 1.000,00 im Einzelfall oder EURO 5.000,00/Jahr belasten, der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in einer angekündigten Besprechung des Vorstandes via Telefon, Internet oder einem persönlichen Treffen des Vorstandes.

Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EURO 10.000,00 belasten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dies gilt nicht, soweit der kalkulierbare Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben für einen bestimmten

Zweck – zum Beispiel bei der Organisation von Veranstaltungen – den Betrag von EURO 10.000,00 nicht überschreitet.“

- (3) Der Schatzmeister ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen der unter § 7 Absatz 2 genannten Beträge alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vertretung oder Bevollmächtigung ist nicht möglich.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt insbesondere:
  - 1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
  - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - 4. und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine Erstattung von Aufwendungen ist nur möglich auf Basis der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen. Dieses gilt auch für die Leiter der regionalen Arbeitskreise.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, koordiniert die Arbeit des Vorstandes und führt die regelmäßigen Geschäfte des Vereines.
- (4) Der Schatzmeister managt die Finanzen des Vereines und führt die Bücher. Sie werden durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüsse von bis zu fünf Personen zu bilden. Die Ausschüsse haben keinerlei Vertretungsbefugnis weder nach innen noch nach außen. Sie unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.

Die Ausschussmitglieder müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Dieser ist dem Vorstand direkt unterstellt.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl bestimmt. Diese kann geheim oder offen erfolgen. Auf Verlangen von 30% der Mitgliederversammlung ist geheim zu wählen. Die Vorstandsmitglieder werden individuell oder in / als Gruppe (n) gewählt. Beide Methoden können kombiniert werden. Auf Verlangen von 30% der Mitgliederversammlung ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so übernimmt ein vom verbleibenden Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muss vom verbleibenden Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Nachfolgerin des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzung wählen zu lassen.

- (3) Bei Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode wird das nachfolgende Vorstandsmitglied lediglich für die restliche Wahlperiode gewählt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Schriftführer des Vorstands unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung, wobei die Einladung in Form von Textform genügt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag oder dem Folgetag des Mailversandes. Der Tag der Versammlung wird zur Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (2) Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einreichen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Ferner muss dieses in den Fällen erfolgen, wo die Satzung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorschreibt bzw. das Interesse des Vereines es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung aus ihren Reihen einen Protokollführer. Sollte sich kein Mitglied zur Wahl stellen, wird das Protokoll vom Schriftführer geführt.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Vollmachtserteilung ist nicht möglich.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

(10) An einer Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer durch den zur Abstimmung stehenden Antrag persönlich betroffen ist.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern und über die Bestellung der beiden Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereines,
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. die Berufung gegen einen Mitgliedsausschlussbeschluss des Vorstandes.

## **§ 12 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten
- (3) Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor. Sie beantragen die Entlastung des Schatzmeisters oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Bei mehreren Satzungsänderungen kann die Satzung bei einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auch insgesamt als Einheit angenommen werden. Auf Verlangen von 30% der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind die Änderungen einzeln abzustimmen.

## **§ 15 Mitgliederanschriften**

- (1)** Einladungen und sonstige Benachrichtigungen an die Mitglieder erfolgen an deren letzte, dem Schriftführer bekannt gegebene Anschrift. Die Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass Anschriftenänderungen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Hierzu ist auch ausreichend, wenn Mitglieder im ebs.NET der European Business School Executive Education im Bereich Private Finance und Wealth Management ihre Anschriftenänderung elektronisch eigenständig vornehmen.
- (2)** Die Mitglieder sind verpflichtet, finanzeps e. V. durch Einrichtung eines elektronischen Postfaches und regelmäßigen Teilnahme am elektronischen Postverkehr („eMail“) die Möglichkeit zu geben, Einladungen und sonstige Benachrichtigungen statt in Schriftform auch in Textform elektronisch zu versenden. Soweit nicht im Einzelfall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Versendung eines Dokumentes auf Papier unumgänglich ist, kann jede Einladung oder sonstige Benachrichtigung an die Mitglieder auch durch elektronischen Versand des Dokumentes in Textform erfolgen. Für die elektronischen Kommunikationsdaten gilt Nr. 1 Satz 2 entsprechend.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1)** Die Auflösung des Vereines muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2)** Das Vereinsvermögen fällt an eine(n) gemeinnützige Einrichtung/Verein. Es muss für Zwecke der Bildung und Erziehung verwendet werden.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17. November 1995 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung als für sie verbindlich an.